

## Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen

### I. Liefer- und Leistungsumfang

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden auf alle Leistungen und Erzeugnisse Anwendung, die ein Unternehmen der ADB SAFEGATE-Unternehmensgruppe (jeweils nachstehend als „Lieferant“ bezeichnet) erbringt; dazu zählen Angebote, Beratungsleistungen, Unterstützung und sonstige Zusatzleistungen sowie sämtliche Mitteilungen (einschließlich der im Internet, in Broschüren, in Preislisten, in der Werbung oder in Angeboten unterbreiteten Vorschläge, Hinweise und Aussagen) (nachstehend die „Leistungen“). Änderungen oder Ergänzungen zu diesen allgemeinen Lieferbedingungen sind ungültig, es sei denn, der Lieferant hat sein schriftliches Einverständnis dazu erteilt. Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen allgemeinen Lieferbedingungen und einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden gilt die gesonderte schriftliche Vereinbarung vorrangig. Alle übrigen Geschäftsbedingungen (des Kunden, des Lieferanten oder von

Dritten) oder Informationen bzw. Daten, die sich aus Preislisten sowie aus allgemeinen Produktunterlagen in elektronischer oder anderer Form ergeben, gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Lieferanten.

2. Den Lieferumfang legen die Parteien in einem schriftlichen Vertrag fest (nachstehend der „Vertrag“).

3. Für alle Waren gelten die von CENELEC, ICAO oder FAA festgelegten Regeln bezüglich Warensicherheit. Abweichungen davon sind zulässig, wenn die Sicherheitsstandards auf anderem Wege erreicht werden. Sofern der Kunde die Einhaltung von Standards verlangt, die von den oben genannten Bedingungen abweichen oder darüber hinausgehen, muss der Kunde den Lieferanten vor der Auftragserteilung schriftlich über diese Anforderungen informieren.

4. Unbeschadet des Abschnitts IX dieser allgemeinen Lieferbedingungen behält sich der Lieferant alle Eigentumsrechte und Ansprüche aufgrund von Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten

im Hinblick auf Kostenvoranschläge, Zeichnungen und damit verbundenen technischen oder sonstigen Dokumenten oder in Angeboten enthaltenen Informationen vor; diese Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie zur Verfügung gestellt wurden, und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht an Dritte weitergegeben werden. Auf Verlangen des Lieferanten müssen diese Daten, Zeichnungen und die mit einem Angebot verbundenen Dokumente dem Lieferanten unverzüglich zurückgegeben werden, wenn dem Lieferanten der Auftrag nicht erteilt wird. In dem Maße, wie der Kunde diese Zeichnungen, Dokumente oder sonstigen Informationen gegenüber den zuständigen privaten oder öffentlichen Behörden zur Erteilung einer Genehmigung offenlegen muss, gilt diese Bestimmung nicht. Der Kunde verpflichtet alle an der Durchführung dieses Vertrags und/oder am Erwirken von Genehmigungen beteiligten Person gemäß dem in diesem Abschnitt vorgeschriebenen Umfang zur Wahrung der Vertraulichkeit. Der

Unterabschnitt I.4 gilt entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen allerdings denjenigen Dritten zur Verfügung gestellt werden, die für den Lieferanten Dienstleistungen oder Lieferungen erbringen (ausgenommen Fälle, in denen dies nicht zulässig ist).

5. Die Auslegung von Handelsklauseln richtet sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung der INCOTERMS.

6. Sämtliche beim Lieferanten eingehenden Aufträge gelten als verbindlich. Im Falle unklarer oder unzureichender Bestellinformationen nimmt der Lieferant Kontakt mit dem Kunden auf und bittet um Klarstellung. Falls der Kunde Änderungen am Auftrag beantragt, die zu einer Änderung der Dokumente und/oder zu zusätzlichen Kosten für den Lieferanten führen, gehen diese Kosten zu Lasten des Kunden. Jede Änderung an einem bereits erteilten Auftrag führt zu Verzögerungen; die Dauer der Verzögerung hängt von der Art der Auftragsänderung ab und liegt im alleinigen Ermessen des Lieferanten. Hinsichtlich der Leistungen gelten die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung geltenden gesetzlichen

Vorschriften sowie Verordnungen und Normen (einschließlich der Vorgaben von Behörden und Kontrollgremien).

Für den Fall, dass es nach Abgabe eines Angebots zu Änderungen oder Ergänzungen an diesen Vorgaben (nachstehend die „Änderungen“) kommt, informiert der Lieferant den Kunden über die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Leistungen. Nach schriftlicher Aufforderung von Seiten des Kunden müssen diese Änderungen bei den Leistungen berücksichtigt werden. Änderungen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben hat der Kunde unverzüglich in Auftrag zu geben. Der Lieferant ist berechtigt, die Durchführung der betroffenen Leistungen solange zu verweigern, bis er eine entsprechende Auftragsänderung erhalten hat. Verzögerungen, die infolge einer fehlenden Auftragsänderung zur Einhaltung zwingender gesetzlicher Anforderungen entstehen, sind ausschließlich dem Kunden zuzurechnen. Ein Anstieg oder eine Reduzierung der Kosten und/oder eventuelle Verzögerungen bezüglich der Leistungen, die aufgrund der oben genannten Umstände

entstanden sind, werden zugunsten oder zu Lasten des Kunden berücksichtigt.

7. Der Kunde bestätigt und stimmt zu, dass der Lieferant weder über eine Zulassung noch über die notwendige Ausrüstung verfügt, um asbesthaltige, radioaktive oder anderweitig regulierte, verunreinigende oder gefährliche bzw. giftige Materialien (nachstehend „giftige Materialien“) zwecks Entsorgung zu bearbeiten, da der Lieferant in seinen Produkten keine giftigen Materialien verwendet. Entsprechend bestätigt der Kunde vor dem Beginn der Leistungen auf einem Gelände, dass das Gelände, auf dem der Lieferant seine Leistungen erbringt und zu dem insbesondere die dortige Umgebungsluft gehört, nicht mit giftigen Materialien belastet ist. Sollte der Lieferant während der Durchführung der Leistungen vor Ort in bestimmten Teilen oder in der Ausrüstung des Kunden giftige Materialien feststellen, darf der Lieferant die Arbeit an den betreffenden Orten aussetzen, und der Kunde muss auf eigene Kosten die Beseitigung und endgültige Entsorgung der giftigen Materialien veranlassen. Falls sich die Beseitigung oder Entsorgung der genannten giftigen Materialien auf die

Kosten oder den Zeitplan der Leistungen auswirkt, hat der Lieferant Anspruch auf eine angemessene Anpassung des Zeitplans, des Preises sowie der übrigen damit verbundenen und vertraglich vereinbarten Bedingungen.

## **II. Aufträge und Preisgestaltung**

1. Es gilt der im Angebot genannte Preis. Der Lieferant darf diesen Preis in Abhängigkeit der Entwicklung seiner Fix- und/oder variablen Kosten aufgrund von Änderungen an deren Struktur, zu der Rohstoffe, Geräte, Güter, Löhne, Energie, Wechselkurse, behördliche Maßnahmen jeglicher Art usw. fallen, bis zu einem Höchstbetrag von achtzig Prozent (80 %) des endgültigen Preises anpassen. In diesem Fall gilt der neue Preis, der auf dem Deckblatt der Rechnung genannt wird.
2. Ein vom Kunden erteilter Auftrag bedarf der Auftragsannahme seitens ADB SAFEGATE in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung.
3. Wenn im Zuge der Auftragsausführung andere Dienstleistungen oder Lieferungen als ursprünglich vereinbart verlangt werden, so werden die dafür entstehenden,

zusätzlichen Kosten auf der Grundlage eines zusätzlichen Auftrags berechnet.

4. Die Stornierung oder Teilstornierung eines Auftrags durch den Kunden muss auch vor der Bestätigung seines des Lieferanten schriftlich erfolgen. Die Stornierung wird erst durch eine schriftliche Bestätigung des Lieferanten wirksam. Für Sonderanfertigungen, maßgeschneiderte Produkte und/oder Produkte, die gemäß den Vorgaben des Kunden hergestellt und ausgestattet werden, z. B. für Flugplatzbeschilderung, Konstantstromregler, VDGS oder Steuersysteme, ist die Stornierung ausgeschlossen. Jede nach Auftragserteilung verlangte Änderung oder Anpassung an den besagten Produkten muss gesondert vereinbart werden; in dieser Vereinbarung müssen die Auswirkungen auf das Lieferdatum und die Kosten von Fall zu Fall festgelegt werden. Bei Stornierungen zu Aufträgen für Standardprodukte, die binnen drei (3) Wochen vor dem bestätigten Liefertermin eingehen, wird eine Gebühr in Höhe von achtzig Prozent (80 %) des Bestellwerts der stornierten Artikel in

Rechnung gestellt. Vor diesem Datum eingehende Stornierungen führen mindestens zu einer Bearbeitungs- und Bevorratungsgebühr in Höhe von zehn Prozent (10 %) des Bestellwerts der stornierten Artikel, uneingeschränkt der Verpflichtung des Kunden, alle durch die Stornierung verursachten Kosten, einschließlich der Kosten für die (teilweise) Ausführung des Auftrags und für bereits begonnene Leistungen zu übernehmen.

Die Kunden sollten nach Möglichkeit Sammelaufträge erteilen. Der Mindestauftragswert beträgt 300,00 EUR (vor Steuern). Jeder Auftrag im Wert von unter 300,00 EUR wird mit 300,00 EUR in Rechnung gestellt.

## **III. Eigentumsvorbehalt und Eigentumsübertragung**

1. Unbeschadet des Abschnitts VI dieser allgemeinen Lieferbedingungen verbleiben die Leistungen (nachstehend „Güter unter Vorbehalt“) bis zur endgültigen und vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die dem Lieferanten gegenüber dem Kunden aufgrund der Geschäftsbeziehung entstehen, im Eigentum des Lieferanten. Für den Hersteller erfolgt die

Verarbeitung der Güter unter Vorbehalt in seiner Eigenschaft als Hersteller. Verarbeitete Waren gelten als Güter unter Vorbehalt.

2. Der Kunde darf die Güter unter Vorbehalt im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nur dann an Käufer weiterverkaufen, wenn der Kunde gegenüber dem Lieferanten nicht in Zahlungsverzug ist, und unter der Voraussetzung, dass der Käufer des Kunden dem Vorbehalt zustimmt, dass ein Eigentumsübergang auf ihn erst stattfindet, wenn der Käufer seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat und der Zahlungsanspruch aus der Weiterveräußerung auf den Lieferanten übergeht. Der Kunde ist im Hinblick auf die Güter unter Vorbehalt nicht zu anderen Verfügungen berechtigt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Güter unter Vorbehalt für die Dauer seiner Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Bis zur vollständigen Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten überträgt der Kunde dem Lieferanten

hiermit unwiderruflich alle Rechte aus den jeweiligen Versicherungsverträgen.

4. Waren, die der Lieferant für den Kunden verwahrt, müssen vom Kunden innerhalb eines Monats abgeholt werden, nachdem der Kunde vom Lieferanten per Einschreiben darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Waren abholbereit sind. Wenn der Kunde seine Waren nicht innerhalb des genannten Zeitraums abholt, verzichtet er auf alle Rechte an diesen Waren und überträgt das Eigentum daran automatisch an den Lieferanten. Nach Ablauf des genannten Zeitraums ist der Lieferant berechtigt, frei über diese Waren zu verfügen, ohne dass ihm eine Verpflichtung entsteht, dem Kunden dafür einen Ausgleich zu zahlen oder den Erlös aus der Verwertung an den Kunden weiterzugeben.

#### **IV. Zahlungsbedingungen**

1. Zahlungen sind gemäß den Vorgaben auf der Rechnung fällig und zahlbar. Sofern nicht anders angegeben, beginnt die Zahlungsfrist mit dem Rechnungsdatum, und die Zahlung muss vor Ablauf der genannten Zahlungsfrist eingehen. Wenn weder der Kostenvoranschlag noch die Rechnung eine

Zahlungsfrist ausweist, so sind Zahlungen binnen dreißig (30) Tagen nach Ausstellung der Rechnung zu leisten.

2. Auf einen nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht beglichene Betrag werden automatisch und ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von einem Prozent (1 %) pro Monat berechnet; jeder angefangene Monat gilt dabei als ein ganzer Monat.
3. Ein Zahlungsverzug berechtigt den Lieferanten automatisch, alle laufenden Aufträge auszusetzen. Sobald der Kunde mit den Zahlungen drei (3) Monate in Verzug ist, darf der Lieferant hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurücktreten.
4. Alle Kosten, die dem Lieferanten aus der Eintreibung ausstehender Forderungen entstehen, einschließlich Gerichtskosten, gehen zu Lasten des Kunden. Ohne Einschränkung der Rechte des Lieferanten, die ihm zusätzlich entstandenen Kosten in Höhe des tatsächlichen Aufwands geltend zu machen, schuldet der Kunde dem Lieferanten für dessen Verwaltungsaufwand sowie die außergerichtlichen Kosten automatisch und ohne Ankündigung eine

pauschale Entschädigung in Höhe von zehn Prozent (10 %) der fälligen und unbezahlten Beträge.

5. Die Preise verstehen sich ab Werk (EXW) ohne Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstiger Nebenkosten (Lagerung, Fremdprüfung usw.). Anstatt das Verpackungsmaterial gesondert in Rechnung zu stellen, kann der Lieferant die Rückgabe der Verpackung verlangen und dafür Nutzungs- und Pfandgebühren in Rechnung stellen. Wenn Waren ab Werk bestellt wurden und der Kunde den Lieferanten nachträglich mit der Fracht beauftragt, so behält sich der Lieferant das Recht vor, die Frachtkosten gemäß seiner aktuellen Frachtpreisliste in Rechnung zu stellen.
6. Zusätzlich zum vereinbarten Preis trägt der Kunde alle Nebenkosten, z. B. Reisekosten und Transportkosten für Werkzeug und persönliches Gepäck.
7. Zusätzlich zu den vereinbarten Preisen wird die jeweils geltende Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Alle Steuern, Zölle und sonstige Abgaben, die vom Lieferanten in Belgien oder im Ausland zu zahlen sind, gehen zu Lasten des Kunden.

Wenn der Kunde gesetzlich zum Abzug einer Steuer verpflichtet ist, ist der vom Kunden zu zahlende Betrag in dem Maße zu erhöhen, damit (nach dem Steuerabzug) ein Betrag verbleibt, dessen Höhe der fälligen Zahlung ohne diese Steuerabführung entspricht.

Der Begriff „Steuern“ umfasst alle hinsichtlich der Leistungen anfallenden Steuern, Gebühren, Beiträge, Zölle oder sonstige Abgaben oder Einbehaltungen ähnlicher Art (einschließlich Strafzahlungen oder Zinsen, die aufgrund von Versäumnissen oder eines Verzugs bei der Begleichung dieser Steuern entstehen). Unter Steuerabzug wird der Abzug oder Einbehalt einer Steuer von einer gemäß diesen allgemeinen Lieferbedingungen fälligen Zahlung verstanden.

## V. Fristen für Lieferungen und Leistungen

1. Mit Ausnahme ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarungen sind die für die Lieferung genannten Fristen nur als Richtwerte zu betrachten. Die Lieferfrist beginnt erst nach Eingang eines unter technischen und

kaufmännischen Gesichtspunkten vollständigen Auftrags und der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten. Falls eine Vorauszahlung oder ein Akkreditiv erforderlich ist, beginnt die Lieferfrist mit Erhalt der Vorauszahlung oder, im Falle eines Akkreditivs, mit dessen Annahme durch den Lieferanten. Unbeschadet der Bestimmungen in Unterabschnitt V.5. begründet die Nichteinhaltung eines Liefertermins weder eine vertragliche Haftung des Lieferanten noch einen Anspruch des Kunden auf jegliche Form von Entschädigung.

2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Sollte die Vertragserfüllung durch ein Ereignis behindert werden, das außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegt bzw. von diesem bei Vertragsabschluss vernünftigerweise nicht vorhergesehen werden konnte (nachstehend ein „Ereignis höherer Gewalt“), so verlängert sich die Lieferfrist um den gesamten Zeitraum, in dem dieses Ereignis die fristgerechte Lieferung unmöglich gemacht hat.
4. Verzögert sich die Lieferung aufgrund eines Ereignisses, das einer Handlung oder

Unterlassung des Kunden zuzurechnen ist, oder auf Veranlassung des Kunden aus beliebigem Grund, so haftet der Kunde gegenüber dem Lieferanten automatisch für Zinsverluste, die aus dieser Verzögerung entstehen. Bei Bedarf sorgt der Lieferant auf Gefahr des Kunden für eine Lagerung der Waren. Für jede angefangene Woche ist ein Lagergeld in Höhe von 0,2 % des Bestellwerts der betroffenen Leistungen zu zahlen.

5. Wenn der Lieferant vorhersehen kann, dass eine fristgerechte Lieferung nicht möglich ist, informiert er den Kunden umgehend unter Angabe der Gründe und, sofern möglich, unter Nennung des erwarteten Liefertermins. Wenn ein verbindliches Lieferdatum ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde und der Kunde nachweisen kann, dass ein Lieferverzug einzig und direkt durch den Lieferanten zu verantworten ist, und der Kunde ferner nachweisen kann, dass ihm aus diesem Verzug ein Schaden entstanden ist, so kann er für jeden Verzugsmonat Schadenersatz in Höhe von einem halben Prozent (0,5 %) des Werts der nicht gelieferten bzw. nicht erbrachten Leistungen verlangen. Die Gesamtsumme dieses

Schadenersatzes darf jedoch in keinem Fall mehr als fünf Prozent (5 %) des Werts der verspäteten Leistungen betragen. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Lieferverzug und Schadensersatzansprüche für nicht erbrachte Leistungen, die über die vorgenannte Haftungsgrenze hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Leistungen ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten Frist zur Lieferung der Leistungen. Die Vertragsstrafe nach Unterabschnitt V.5 stellt das ausschließliche Rechtsmittel des Kunden im Falle verspäteter Lieferung dar.

6. Sobald der Lieferant drei (3) Monate in Verzug ist, darf der Kunde hinsichtlich der noch nicht durchgeführten Leistungen vom Vertrag zurücktreten.
7. Möchte der Kunde Anspruch auf Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung geltend machen, so ist der Lieferant davon binnen 14 Kalendertagen nach dem vereinbarten Liefertermin schriftlich per Einschreiben in Kenntnis zu setzen. Andernfalls ist der Lieferant von jeglicher Haftung diesbezüglich

entbunden.

## VI. Gefahrenübergang

1. Die Gefahren des Verlusts oder der Beschädigung gehen auf den Kunden über, sobald die Liefergegenstände auf das Transportmittel des mit dem Transport beauftragten Spediteurs geladen werden. Die Verpackung erfolgt mit größtmöglicher Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Lieferanten. Auf Wunsch und zu Lasten des Kunden werden die versandten Leistungen vom Lieferanten gegen Bruch, Transportschäden oder Feuer versichert. Bei Lieferungen mit Installation oder Montage durch den Lieferanten gehen die Gefahren für Verlust oder Beschädigung der Liefergegenstände bei Abnahme gemäß Abschnitt VII über.
2. Wenn sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert, so liegen die Gefahren für den Zeitraum der Verzögerung beim Kunden. Der Lieferant verpflichtet sich seinerseits, auf Wunsch und zu Lasten des Kunden die entsprechenden Versicherungen abzuschließen.

## VII. Abnahme

1. Unmittelbar nach Erhalt

der Produkte bzw. nach Erfüllung der Dienstleistungen (sofern verschieden) prüft der Kunde diese Produkte bzw. Dienstleistungen sorgfältig auf Schäden, Vollständigkeit sowie auf Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen. Falls der Kunde zu dem Schluss kommt, dass die Leistungen nicht zufriedenstellend sind, macht er die entsprechenden Ansprüche binnen vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt der Leistungen schriftlich geltend. Macht der Kunde in diesem Zeitraum keinen Anspruch geltend, werden die Leistungen als von ihm abgenommen erachtet.

2. Grundsätzlich dürfen die Leistungen vor Abnahme nicht in Betrieb genommen werden. Sollte der Kunde die Leistungen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lieferanten bereits vor der Abnahme – von einem vereinbarten Probetrieb abgesehen – in Gebrauch nehmen, so werden die Leistungen mit Beginn dieser Nutzung als abgenommen erachtet.

3. Unbeschadet seiner Rechte aus Abschnitt VIII darf der Kunde die Abnahme wegen

geringfügiger Mängel nicht verweigern und auch keine Ansprüche nach Unterabschnitt VII.1 geltend machen.

## VIII. Gewährleistung

1. Unter Berücksichtigung der nachstehenden Einschränkungen kann der Lieferant im Rahmen der Gewährleistung erst nach der Lieferung der Leistungen für versteckte Mängel oder irgendeine andere Art von (vertraglicher) Gewährleistung auf Vertragserfüllung haftbar gemacht werden.

2. Soweit der Lieferant nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung schriftlich bestätigt hat, sind Ansprüche aufgrund versteckter Mängel oder jede andere Art (vertraglicher) Gewährleistungsansprüche (i) per Einschreiben (mit Beschreibung des Mangels) (ii) innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten nach Lieferung ab Werk und (iii) innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Feststellung des Gewährleistungsgrundes mitzuteilen. Nach Ablauf der genannten Fristen eingegangene Ansprüche aufgrund versteckter Mängel oder aufgrund anderer Arten von (vertraglichen) Gewährleistungsansprüch

en lösen keine Maßnahmen aus. Wird innerhalb der vorgesehenen Frist ein Gewährleistungsanspruch erhoben, kann der Lieferant die gelieferten Gegenstände mit den von ihm anerkannten Mängeln nach eigenem Ermessen entweder reparieren oder vollständig bzw. teilweise ersetzen. Außer im nachstehend beschriebenen Fall stellt ein Gewährleistungsanspruch keinesfalls einen Grund für die Stornierung des Auftrags dar. Falls der versteckte Mangel eine Reparatur oder einen Ersatz der Ausrüstung ganz oder teilweise unmöglich macht, wird der Vertrag auf Wunsch des Kunden aufgehoben. In diesem Fall hat entsteht dem Kunden kein Recht auf Schadenersatz.

3. Die vertragliche Gewährleistungsfrist für ersetzte Ausrüstung endet zeitgleich mit der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für die ursprüngliche Lieferung.

4. Der Lieferant haftet nicht:  
(a) wenn der Kunde oder ein Dritter die Leistungen ohne vorherige Genehmigung durch den Lieferanten verändert oder repariert;

- (b) wenn der Kunde es versäumt, sofort alle notwendigen Schritte einzuleiten, um den durch einen Mangel verursachten Schaden zu begrenzen;
- (c) wenn der Kunde den Lieferanten an der Mängelbeseitigung hindert;
- (d) wenn der Kunde die Liefergegenstände für einen anderen Zweck als den Zweck verwendet, für den sie entwickelt wurden;
- (e) wenn der Kunde es versäumt, Verbesserungen zu installieren oder einzubauen, die der Lieferant zur Korrektur dieses Mangels bereitgestellt hat;
- (f) in den Fällen, die in den Unterabschnitten I.7, VIII.5 oder VIII.7 geregelt sind; oder
- (g) wenn der Kunde den Lieferanten nicht innerhalb der festgelegten Frist nach Bekanntwerden des Mangels schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt hat.
- 5.** Nicht in der Gewährleistung enthalten sind zudem Verbrauchsmaterialien (Lampen usw.), unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, unerhebliche Beeinträchtigungen bei der Verwendbarkeit, natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder fahrlässiger Verwendung oder Wartung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, einer mangelhaften baulichen Konstruktion, ungeeigneten Baugrundstücken oder aufgrund von außergewöhnlichen äußeren Einflüssen (zum Beispiel durch chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie Witterungs- und Temperatureinflüsse) entstehen, deren Eintreten gemäß dem Umfang der Leistungen nicht zu erwarten war. Auch für nicht reproduzierbare Softwarefehler besteht kein Gewährleistungsanspruch.
- 6.** Die Gewährleistung für Software, die der Kunde über eine vom Lieferanten für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Schnittstelle erweitert, erstreckt sich nur bis zu dieser Schnittstelle.
- 7.** Neuteile, die nicht vom Lieferanten hergestellt wurden, fallen ausschließlich unter die Gewährleistung des Originalherstellers.
- 8.** Hat der Kunde gemäß Abschnitt VIII.2 über einen Mangel informiert, und es wird kein Mangel gefunden, für den der Lieferant haftbar ist, so hat der Lieferant das Recht, vom Kunden eine Entschädigung für die ihm aufgrund dieser Mitteilung entstandenen Kosten zu verlangen.
- 9.** Der Kunde sorgt an den Leistungen auf eigene Kosten für den Ausbau und den Wiedereinbau aller Teile mit Ausnahme der mangelhaften Komponente, soweit dies für die Mängelbeseitigung notwendig ist und für Ausbau und Wiedereinbau des mangelhaften Teils keine Spezialkenntnisse erforderlich sind. Wenn der Kunde die mangelhafte Komponente einbauen kann, erfüllt der Lieferant seine Verpflichtungen hinsichtlich der Mängelbeseitigung dadurch, dass er dem Kunden eine ordnungsgemäß reparierte Komponente oder ein Ersatzteil liefert.
- 10.** Der Kunde gewährt dem Lieferanten eine angemessene und vom Lieferanten als zumutbar angesehene Frist zur Mängelbeseitigung. Im Falle der Ablehnung durch den Kunden bestehen keine Haftungsansprüche seitens des Kunden gegen



den Lieferanten.

11. Alle für die Durchführung der Leistungen notwendigen Tests, ob vom Kunden verlangt oder nicht, werden auf Gefahr und zu Lasten des Kunden ausgeführt, sofern sie über standardmäßige Prüfungen hinausgehen.

## **IX. Rechte am geistigen Eigentum**

1. Alle Rechte und Rechtsansprüche am geistigen Eigentum, einschließlich Patente oder Urheberrechte (nachstehend „geschütztes geistiges Eigentum“), bezüglich der Leistungen verbleiben beim Lieferanten und können nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten auf Dritte übertragen werden. Der Lieferant gewährt dem Kunden das nicht exklusive und nicht übertragbare persönliche Recht zur Nutzung von Software, Zeichnungen und anderen technischen Dokumenten und geschäftlichen Unterlagen, die ihm vertragsgemäß geliefert wurden.
2. Diese Unterlagen und Software dürfen, sofern sie geschütztes geistiges Eigentum enthalten, nur für die vereinbarten Zwecke genutzt und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Lieferanten kopiert

oder an Dritte weitergegeben werden.

3. Sofern ein Dritter berechnete Ansprüche aufgrund einer Verletzung seines geschützten geistigen Eigentums gegen den Kunden erhebt, wird der Lieferant entweder die betroffenen Leistungen durch Leistungen ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen, oder die Leistungen zurücknehmen und dem Kunden den Preis erstatten. Dieser Abschnitt beschreibt die vollständige und umfassende Haftung des Lieferanten im Falle einer Verletzung von geschütztem geistigem Eigentum.

## **X. Übertragung**

1. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten ist der Kunde nicht berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten daraus an Dritte zu übertragen. Im Falle der Fusion, Ausgliederung, Einbringung oder des Verkaufs eines Unternehmens (ganz oder teilweise) oder eines ähnlichen Vorgangs oder im Falle einer wesentlichen Veränderung der (in-)direkten Beteiligungsverhältnisse oder der Geschäftsführung des Kunden verpflichtet sich der Kunde, den Lieferanten darüber zu informieren; sofern ein

solcher Vorgang die Rechte des Lieferanten (potenziell) beeinträchtigt; es gelten die Bestimmungen in Abschnitt XI.

2. Der Lieferant kann den Vertrag (ganz oder teilweise) an ein verbundenes Unternehmen (nachstehend „verbundenes Unternehmen“) übertragen. Der Begriff „verbundenes Unternehmen“ steht für jedes Unternehmen, jede Gesellschaft oder jede andere juristische Person (nachstehend „Unternehmen“), das/die direkt oder indirekt vom Lieferanten beherrscht wird, den Lieferanten beherrscht oder von einem Unternehmen beherrscht wird, das wiederum den Lieferanten direkt oder indirekt beherrscht. Zur Klarstellung: Ein Unternehmen wird direkt von einem anderen Unternehmen beherrscht, wenn dieses andere Unternehmen Aktien, Anteile oder Stimmrechte hält, die insgesamt mindestens 50 % der bei Gesellschafterversammlungen ausübenden Stimmrechte ausmachen; ein Unternehmen wird indirekt von einem anderen Unternehmen (nachstehend „Muttergesellschaft“) beherrscht, wenn von der

Muttergesellschaft bis zum betreffenden Unternehmen eine Unternehmenskette besteht, in der jedes Unternehmen außer der Muttergesellschaft direkt durch eines oder mehrere der höherrangigen Unternehmen beherrscht wird.

3. Der Lieferant ist darüber hinaus ganz oder teilweise zur Übertragung des Vertrags berechtigt, wenn die Dauer der daraus erwachsenen Verpflichtungen mehr als achtzehn (18) Monate beträgt, es sei denn, eine solche Übertragung würde vernünftige wirtschaftliche Interessen des Kunden verletzen.

## **XI. Aussetzung**

1. Der Lieferant kann die Erfüllung der Leistungen aus dem Vertrag aussetzen, wenn:
  - (a) der Kunde mit einer Zahlung im Rückstand ist,
  - (b) der Lieferant wegen eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes berechnigte Gründe zu der Annahme hat, dass die Zahlungspflichten nicht vollständig oder fristgerecht erfüllt werden, es sei denn, der Kunde leistet ausreichende Sicherheiten,

(c) der Kunde seinen zur Fertigstellung oder Lieferung der Leistungen notwendigen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder

(d) die Lieferung und/oder Fertigstellung der Leistungen durch Ausfuhrbeschränkungen oder andere gesetzliche Beschränkungen für mehr als dreißig (30) Tage verhindert wird.

2. Für den Fall, dass der Lieferant die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen gemäß Unterabschnitt XI.1 aussetzt oder dass der Kunde den Vertrag aus Gründen aussetzt, die vom Lieferanten nicht zu vertreten sind, so bezahlt der Kunde dem Lieferanten alle bereits gelieferten/erfüllten Teillieferungen und ersetzt dem Lieferanten überdies alle ihm durch eine solche Aussetzung entstehenden zusätzlichen Kosten und Auslagen (z.B. Zahlungen an Unterauftragnehmer, Kosten für die Wartezeit, Rückruf und Wiederentsendung von Mitarbeitern usw.). Zudem verpflichtet sich der Kunde, die Leistungen oder Teile davon auf Verlangen des Lieferanten zurückzugeben. Eine solche Rückgabe, die Geltendmachung des

Eigentumsvorbehalts oder ein vergleichbarer Vorgang ist nicht mit einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen, es sei denn, dass der Lieferant dies ausdrücklich erklärt.

3. Sobald der Vertrag bzw. die Leistungen seit drei (3) Monaten ausgesetzt sind, darf der Lieferant bezüglich der noch nicht erfolgten Lieferungen vom Vertrag zurücktreten.

## **XII. Warenrückgabe; Kündigung**

1. Ungeachtet der Gründe dürfen Leistungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zurückgegeben werden. Alle Leistungen, deren Rückgabe der Lieferant zugestimmt hat, sind frachtfrei und auf Gefahr des Kunden an den Lieferanten zurückzusenden.
2. Kommt der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Geschäftsauflösung, Insolvenz, Einstellung der Zahlungen oder Antrag auf Konkursverwaltung nicht vollständig nach, oder erfüllt der Kunde die Bedingungen für das Vorliegen einer Insolvenz, oder liegt die Nichterfüllung einer Verpflichtung des Kunden jeglicher Art, einschließlich der Nichtzahlung fälliger Beträge, vor, so hat der

Lieferant das Recht, mit sofortiger Wirkung von laufenden Verträgen zurückzutreten, indem er dies dem Kunden per Einschreiben mitteilt. Dem Kunden entsteht dadurch keinerlei Anspruch auf Schadensersatz. Bei Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag ist der Kunde verpflichtet, die ihm vor Kündigung/Rücktritt ausgehändigte und noch nicht vollständig bezahlte Ausrüstung komplett zurückzugeben. Unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche hat der Lieferant das Recht, einen Schadensersatz in Höhe von zehn Prozent (10 %) des Bestellwerts der jeweiligen Leistungen zu verlangen, den der Kunde direkt nach der ersten Aufforderung durch den Lieferanten leisten muss.

3. Falls der Vertrag aus Gründen gekündigt wird, die vom Lieferanten zu vertreten sind, steht dem Lieferanten nur die Bezahlung für bereits abgeschlossene Bestandteile der Leistungen zu. Der Kunde kann keine Schadenersatzansprüche geltend machen, es sei denn, dass ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten seitens des Lieferanten nachgewiesen werden kann.

### **XIII. Ersatzteile**

1. Außer im Falle von abweichenden Vereinbarungen zwischen Lieferant und Kunde verpflichtet sich der Lieferant, alle notwendigen Ersatzteile sowie dem Verschleiß unterliegende Komponenten (bzw. gleichwertigen Ersatz und einschließlich Software) für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Lieferung gegen Bezahlung zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen sind jedoch vom Lieferanten oder Dritten gefertigte Teile, die nicht mehr produziert werden und/oder am Markt nicht mehr zu beschaffen sind. Auf Wunsch des Kunden bietet der Lieferant für diese Fälle alternative Ersatzteile und/oder Lösungen an, um für eine Fortführung der Funktionsfähigkeit der Leistungen zu sorgen. Die Preise für diese alternativen Lösungen können von den ursprünglich angebotenen Preisen abweichen. Insbesondere wenn sich beim Ersatz von Komponenten im Bereich der Informationstechnik (z. B. Computern) durch neue, aber funktional gleichwertige Produkte die Notwendigkeit ergibt, neue Software zu installieren oder bestehende Software anzupassen, trägt der Kunde zudem alle in Verbindung mit der

Installation bzw. Anpassung der Software entstehenden Kosten.

### **XIV. Unmöglichkeit der Erfüllung**

1. Wenn der Lieferant oder der Kunde nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, gelten vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen die allgemeinen gesetzlichen Grundsätze:

Soweit eine Unmöglichkeit der Erfüllung seitens des Lieferanten (und kein Ereignis der höheren Gewalt) vorliegt, beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf den niedrigeren Betrag aus (i) dem vom Kunden tatsächlich infolge der Unfähigkeit des Lieferanten zur Vertragserfüllung erlittenen Schaden und (ii) maximal zehn Prozent (10 %) des Bestellwerts für den Teil der Lieferung, der wegen dieser Unmöglichkeit nicht zweckdienlich in Gebrauch genommen werden kann. Andere oder weitergehende Rechte des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere die Rechte auf Widerruf oder Kündigung des Vertrags, auf Preisminderung oder das Recht darauf, Schadensersatz zu

verlangen.

2. Sofern Ereignisse der höheren Gewalt den Inhalt der Lieferungen maßgeblich beeinträchtigen oder erheblich auf den Betrieb des Lieferanten einwirken, wird der Vertrag in gutem Glauben angemessen angepasst. Ist dies wirtschaftlich nicht vertretbar, darf der Lieferant vom Vertrag zurücktreten. In jedem Fall sind bereits erfolgte Lieferungen dem Lieferanten entsprechend zu vergüten. Wenn der Lieferant von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen will, informiert er den Kunden unverzüglich über diese Absicht, sobald ihm die Auswirkungen des Ereignisses bewusst sind. Dies gilt auch, wenn mit dem Kunden zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde.

## **XV. Sonstige Schadenersatzansprüche**

1. Der Lieferant schließt jegliche Haftung für mögliche Schäden aus, die infolge von mangelnder Überwachung oder Wartung, Stößen, Feuchtigkeit, Korrosion, Verunreinigung oder Erhitzung entstehen oder die als Folge einer Nutzung für andere als die vorgesehenen Zwecke oder in einer nicht in den maßgeblichen

Handbüchern vorgesehenen Art und Weise entstanden sind.

2. Ungeachtet des Klagegegenstands oder der rechtlichen Begründung, auf den sich der Anspruch stützt, haftet der Lieferant keinesfalls für entgangenen Gewinn oder Geschäftsunterbrechung, Datenverlust (einschließlich Kosten für die Wiederbeschaffung und Speicherung verlorener Daten), Auftragsverlust, Geschäftsausfall, Verlust von Geschäftswert, Zinsverlust, Finanzierungskosten oder alle mittelbaren, Folge- oder immateriellen Schäden.
3. Der Lieferant haftet nicht für Sachschäden, die durch gelieferte und im Besitz des Kunden befindliche Leistungen verursacht werden; ferner besteht keine Haftung des Lieferanten für Schäden an Erzeugnissen oder Produkten, die vom Kunden gefertigt wurden oder die ein vom Kunden gefertigtes Erzeugnis beinhalten.  
Falls Dritte Haftungsansprüche gegen den Lieferanten für Sachschäden erheben, die im vorigen Absatz beschrieben wurden, verpflichtet sich der Kunde, den Lieferanten zu verteidigen, zu

entschädigen und schadlos zu stellen.

4. Die Gesamthaftung des Lieferanten aus der Anwendung dieser allgemeinen Bedingungen ist sowohl für vertragliche als auch für außervertragliche Schäden in allen Fällen auf einen Betrag in Höhe von zweihundertfünfzigtausend Euro (250.000 EUR) oder den gesamten Vertragspreis beschränkt, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.
5. Jede im Vertrag festgelegte Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Unterauftragnehmer, Angestellten, Geschäftsführer oder Vertreter des Lieferanten.
6. Jede Haftung des Lieferanten aus dem Vertrag endet mit Ablauf des Gewährleistungszeitraums bezüglich der Leistungen.
7. Im (ausschließlichen) Falle einer nachgewiesenen groben Fahrlässigkeit oder eines vorsätzlichen Fehlverhaltens des Lieferanten gelten die Haftungsbeschränkungen des Lieferanten nicht.

## **XVI. Ausführgenehmigungen**

1. Die Ausfuhr von Leistungen kann, zum Beispiel aufgrund ihrer Art oder ihrer Verwendung,

der behördlichen Genehmigungspflicht unterliegen (siehe auch die entsprechenden Angaben in der Bestellung, den Lieferscheinen und Rechnungen). Sofern nicht anders vereinbart, obliegt es dem Kunden, diese Genehmigungen einzuhalten und zu erfüllen.

2. Die Verpflichtung des Lieferanten, die vertraglichen Leistungen zu erfüllen oder Genehmigungen einzuholen, sofern dies im Vertrag ausdrücklich vom Lieferanten zugesagt wurde, stehen unter dem Vorbehalt, dass einer solchen Erfüllung oder Genehmigung keine Hindernisse entgegenstehen, die auf nationalen oder internationalen Außenhandels- und Zollbestimmungen, Handelsbeschränkungen bzw. auf sonstigen Sanktionen oder Bestimmungen beruhen, die dem Lieferanten von seinen Banken auferlegt wurden.

3. Der Kunde muss den Lieferanten darüber informieren, wenn der endgültige Bestimmungsort nicht im Land des Kunden liegt. Der Lieferant kann den Verkauf verweigern, wenn eine Lieferung an den endgültigen

Bestimmungsort nach den geltenden Exportbestimmungen nicht vertretbar ist, insbesondere wenn dadurch Sanktionsprogramme oder interne Regelungen des Lieferanten verletzt würden. Der Lieferant schließt jede Haftung seinerseits aus, wenn ein Auftrag durch einen Verstoß gegen diesen Abschnitt zustande gekommen ist.

#### **XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht**

1. Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist der Standort des maßgeblichen Lieferwerks des Lieferanten. Der Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist die in der Rechnung des Lieferanten angegebene Zahlstelle.

2. Soweit wie möglich sind eventuelle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gütlich beizulegen.

3. Sollte sich eine gütliche Einigung als unmöglich erweisen, werden alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich aller Fragen hinsichtlich seines Bestehens, seiner Gültigkeit oder Auflösung, gemäß der Schiedsordnung der

Internationalen Handelskammer (Paris) (nachstehend „Schiedsordnung“) endgültig von drei gemäß dieser Schiedsordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden.

4. Die im Schiedsverfahren verwendete Sprache ist Englisch. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Brüssel, Belgien. In allen Fällen, in denen diese Schiedsordnung keine Regelung enthält, gilt das Verfahrensrecht dieses Gerichtsstands.

5. Der Vertrag bzw. der Vertragsgegenstand unterliegt dem materiellen Recht Belgiens oder, falls abweichend, dem Recht des Erfüllungsorts des Lieferanten nach Unterabschnitt XVII.1. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht, Wien, 1980) ist ausgeschlossen.

#### **XVIII. Verschiedenes**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Das gilt nicht, wenn die Einhaltung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen für eine der Parteien eine unzumutbare Härte

darstellen würde.

2. Elektronisch übermittelte Mitteilungen, zum Beispiel E-Mails, haben die gleiche Beweiskraft wie handschriftlich unterschriebene Schriftstücke.